

# VR Aktuell

**Neue Berichtspflichten für die Banken**  
**Übersicht zu den für die Meldung relevanten Indizien**  
**Selbsterklärung wird für Kontoinhaber erforderlich**

## Grenzenloser Datenfluss

**Der internationale Informationsaustausch über steuerpflichtige Kapitalerträge wird ab 2016 für die Banken zur weltweiten Pflicht**

Ab dem 1. Januar 2016 wird es für Kreditinstitute weltweit zur Pflicht, Konto- und Depotdaten im Ausland steuerlich ansässiger Kunden auszutauschen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat dafür einen Standard entwickelt. Dieser regelt den internationalen Datenaustausch zwischen den Banken. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Steuerhinterziehung weltweit einzudämmen. Diese Ausgabe von VR Aktuell klärt über die neuen Bestimmungen auf und informiert darüber, was diese für Banken und ihre Kunden bedeuten.

In Deutschland und in den meisten anderen Staaten müssen steuerpflichtige Bürger jedes Jahr eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr bei ihrem Finanzamt abgeben. Dort sind die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Notwendige Beweismittel und Nachweise sind gegebenenfalls mit anzugeben. Hierzu gehören auch Konten und Depots im Ausland, sofern der Steuerpflichtige dort Kapitalerträge erwirtschaftet hat.

### **Mitwirkungspflichten werden oft missachtet**

Insbesondere bei grenzüberschreitenden Aktivitäten kommen Steuerpflichtige ih-



Ziel der OECD-Maßnahme ist es, die Steuerhinterziehung weltweit einzudämmen.

ren Mitwirkungspflichten zur Offenlegung der Auslandseinkünfte nicht vollends nach. Die Erträge werden vielfach

gegenüber dem Finanzamt verschwiegen. Die Integrität des Fiskus wird dabei infrage gestellt.

Grundsätzlich sind Ermittlungsbefugnisse der Finanzämter nur auf das Inland beschränkt. Es gibt allerdings schon heute zahlreiche Ausnahmen und die Möglichkeit zu einer internationalen und gegenseitigen Amtshilfe. Auch die Idee des automatisierten Informationsaustauschs ist nicht neu: Bereits seit dem Jahr 2005 werden Zinserträge und Zinserlöse europaweit zwischen den Finanzämtern ausgetauscht (EU-Zinsrichtlinie), wenn der Anleger im europäischen Ausland ansässig ist, um die Steuerehrlichkeit zu fördern beziehungsweise zu erzwingen. Die EU-Zinsrichtlinie findet sogar in manchen Drittstaaten Anwendung.

Seit dem Jahr 2014 sind Finanzinstitute verpflichtet, der US-Steuerverwaltung jährlich Daten zu bei ihnen geführten Finanzkonten von in den USA steuerlich ansässigen Personen und Unternehmen zu übermitteln. FATCA lautet die Kurzform für dieses noch relativ neue amerikanische Gesetz. Dies steht für „Foreign Account Tax Compliance Act“. Die Grundlage dafür schafft ein bilaterales Steuerabkommen. Allerdings trägt ein Informationsaustausch, der nur zwischen Deutschland und den USA stattfindet, nicht maßgeblich zum Kampf gegen die weltweite Steuerhinterziehung bei.

### Neuer OECD-Standard

Die OECD hat nun mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ein nahezu weltweit gültiges

### Wer startet wann?

#### Meldeländer mit Informationsaustausch ab 2016:

Anguilla, Argentinien, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Cayman Islands, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Guernsey, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Jersey, Kolumbien, Korea, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Spanien, Turks- und Caicosinseln, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

#### Meldeländer mit Informationsaustausch ab 2017:

Andorra, Antigua und Barbuda, Aruba, Australien, Bahamas, Belize, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Grenada, Hongkong (China), Indonesien, Israel, Japan, Kanada, Katar, Macao (China), Malaysia, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Österreich, Russland, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Sint Maarten, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate

Musterabkommen für den automatischen Informationsaustausch für Kontoinformationen entwickelt. Demnach werden Konto- und Depotdaten ab dem Jahr 2016 zwischen den meisten Ländern dieser Welt, also über Europa hinaus, ausgetauscht, wenn der Kontoinhaber aus Sicht des Finanzinstituts im Ausland steuerlich ansässig ist (gemeinsamer Meldestandard). In manchen Ländern startet der Informationsaustausch ein Jahr später.

Zu melden sind – neben den persönlichen Daten des Kontoinhabers sowie dessen Steueridentifikationsnummer – alle Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und andere ähnliche Er-

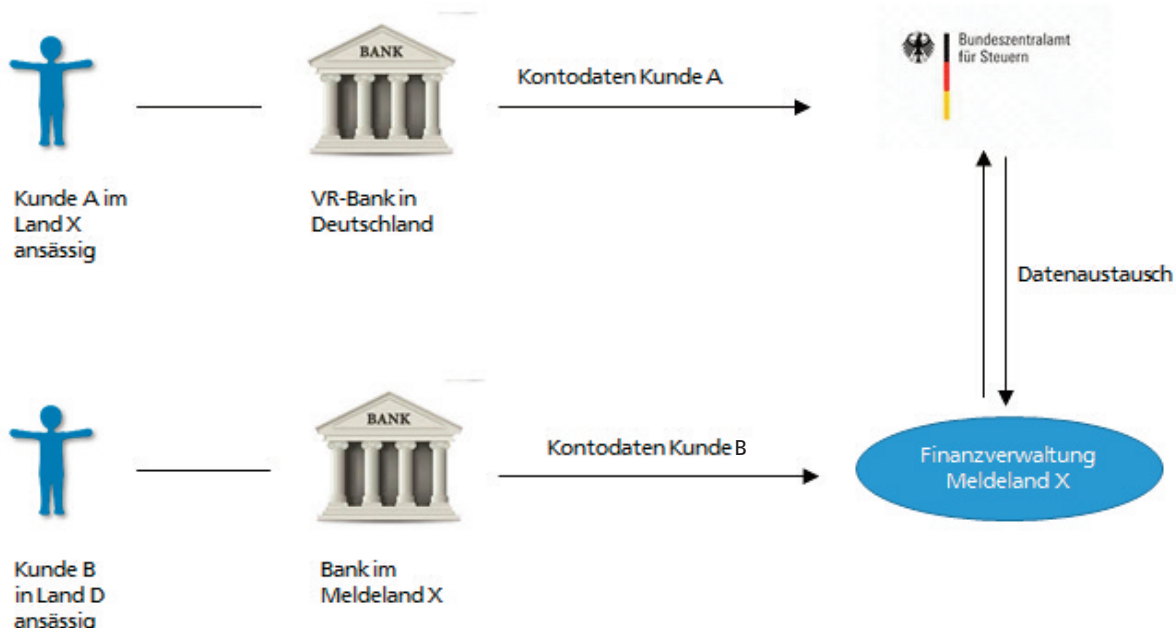
träge. Auch Kontoguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen müssen gemeldet werden.

Meldepflichtig sind insbesondere Finanzinstitute, Makler sowie bestimmte Versicherungsgesellschaften. Meldepflichtige Kontoinhaber sind natürliche Personen, aber auch Unternehmen, die im Ausland steuerlich ansässig sind beziehungsweise deren Gesellschafter im Ausland steuerlich ansässig sind.

### Wozu die Hausbank verpflichtet ist

Kreditinstitute sind ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet, bei allen Kunden zu überprüfen, ob diese in einem Meldeland steuer-

### So funktioniert der internationale Datenaustausch



lich ansässig und somit meldepflichtig sind. Bei Treuhandkonten, Nießbrauchkonten, Betreuung und anderen Fallkonstellationen ist nicht der Kontoinhaber zu betrachten, sondern die Person, die diese Erträge auch zu versteuern hat. Meldepflichtig wäre also auch ein Konto eines Treuhänders, wenn der Treugeber in einem Meldeland steuerlich ansässig ist.

Die Kreditinstitute wissen zwar heute schon, ob ein Kontoinhaber im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Sie wissen allerdings nicht, in welchen Auslandsstaaten eventuell auch eine steuerliche Ansässigkeit besteht. Steuerlich ansässig ist man dort, wo man aufgrund nationaler Vorschriften und unter Berücksichtigung von gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zur Zahlung von Einkommensteuern verpflichtet ist.

### Suche nach Ansässigkeitsindizien bei bestehenden Konten/Depots (Eröffnung bis zum 31. Dezember 2015)

Bei bereits bestehenden (Depot-)Konten, also (Depot-)Konten, die bis zum 1. Januar 2016 eröffnet wurden, müssen die Kreditinstitute die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers anhand der bereits vorhandenen Kundendaten ermitteln. Dabei wird das Ansässigkeitsland des Kontoinhabers nach der von der Bank erfassten Hausanschrift bestimmt. Alternativ kann die Bank auch anhand von gesetzlich definierten Ansässigkeitsindizien (siehe Kasten) feststellen, wo der Kunde steuerpflichtig ist. Gegebenenfalls muss sich der Kunde zur vermuteten Ansässigkeit erklären und entsprechende Nachweise (Wohnsitzbescheinigung, Selbsterklärung, Ausweis) erbringen, sofern diese der Bank nicht vorliegen.

Bei besonders hohem Vermögen des Kunden (Vermögen zum 31. Dezember 2015 höher als 1 Million US-Dollar) gilt dieses Wahlrecht nicht. Schließlich ist hier das Steuerhinterziehungspotenzial besonders hoch. Die Bank muss nach Ansässigkeitsindizien suchen und darüber hinaus erweiterte Sorgfaltspflichten erfüllen, um die Ansässigkeit zutreffend zu bestimmen. Dabei muss sie auch das Wissen des Kundenbetreuers (aus Beratungsgesprächen) zugrunde legen und die Kundenkorrespondenz auswerten.

Kommen Zweifel auf, so wird die Bank vom Kunden eine schriftliche

### Nach welchen Indizien sucht die Bank?

Folgende „Ansässigkeitsindizien“ wird Ihre Bank auswerten, sofern ihr Informationen dazu vorliegen:

| Indizien                                                                                                                        | Beispiel                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Identifizierung als steuerlich ansässig in einem Meldeland                                                                      | Kreditinstitut hat den Kontoinhaber bereits als in Spanien steuerlich ansässig erfasst.                                                             |
| <b>Lediglich</b> Telefonnummer(n) in einem Meldeland vorhanden, aber keine inländische Telefonnummer                            | Kunde hat bei seiner Bank nur eine italienische Telefonnummer hinterlegt.                                                                           |
| Aktuelle Post- oder Hausanschrift beziehungsweise Postfach in einem Meldeland                                                   | Kunde wird als in Frankreich wohnhaft geführt oder hat dort eine Postfachadresse.                                                                   |
| Aktuell gültige Handlungs- oder Verfügungsvollmacht/Zeichnungsbeziehung zugunsten einer Person mit Anschrift in einem Meldeland | Es besteht eine Kontovollmacht, wobei der <i>Bevollmächtigte</i> seinen Wohnsitz in Italien hat. Der Wohnsitz des Kontoinhabers spielt keine Rolle. |
| c/o-Adresse <b>oder</b> Postlagerung, postlagernde Anschrift in einem Meldeland als <b>einzige</b> Adresse                      | Kunde hat als Austauschschüler lediglich eine „Care-of“-Adresse in Frankreich bei seiner Bank hinterlegt.                                           |

Je nachdem, welche Indizien beim Kunden festgestellt werden und welche Gegenbeweise dieser Kunde der Bank gegenüber erbringt, muss die Bank den Kunden wie folgt erfassen:

| Kein Indiz gefunden | Indiz(ien) gefunden                 | Indiz(ien) gefunden            |
|---------------------|-------------------------------------|--------------------------------|
|                     | Kunde führt erfolgreich Gegenbeweis | Kunde führt keinen Gegenbeweis |
| Keine Meldepflicht  | Keine Meldepflicht                  | Meldepflicht                   |

Selbsterklärung verlangen. Der Kunde muss einen Vordruck ausfüllen und dort entsprechende Angaben hinsichtlich seiner steuerlichen Ansässigkeit im Ausland machen. Soweit vorhanden, muss er auch seine im Ausland vergebene Steueridentifikationsnummer angeben.

### Schriftliche Selbsterklärung bei neuen Konten/Depots (Eröffnung nach dem 31. Dezember 2015)

Bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots nach dem 31. Dezember 2015 muss der Kontoinhaber stets eine solche schriftliche Selbsterklärung ausgefüllt und unterschrieben bei seiner Bank abgeben. Eine

weitere Selbsterklärung ist bei späteren Konto- oder Depoteröffnungen dann nicht mehr erforderlich.

Gesellschafter eines Unternehmens, das hauptsächlich passive Einkünfte wie Zinsen, Dividenden, Mieten, Lizenzgebühren, Vermietungs- oder Verpachtungserträge erwirtschaftet, werden nur dann an den ausländischen Fiskus gemeldet, wenn der Gesellschafter selbst im Ausland steuerlich ansässig ist und mindestens 25 Prozent der Stimmrechte (Beherrschung) am Unternehmen hat. Ein Unternehmen wird jedoch nur dann gemeldet, wenn dessen Gesamtvermögen – das bedeutet alle Konten und Depots des Unternehmens zusammenaddiert –

am 31. Dezember 2015 einem Wert von umgerechnet mindestens 250.000 US-Dollar entspricht.

### Welche Konten werden gemeldet?

Der Kreis der meldepflichtigen Finanzkonten ist relativ weit gefasst. Damit soll eine Umgehung der neuen Regelungen möglichst vermieden werden. Meldepflichtig sind insbesondere:

- Bankkonten,
- Gehaltskonten,
- Girokonten,
- Genussrechte,
- Scheckkonten,
- Sparbücher,
- Sparbriefe,
- Fremdwährungskonten,
- Termineinlagen,
- unverbriefte Schuldscheine,
- Depots
- etc.

Nicht gemeldet werden hingegen Kredite und Hypotheken.

### Was wird gemeldet?

Neben den persönlichen Daten des Kontoinhabers muss das Kreditinstitut den Konto- oder Depotstand zum Ende des

Jahres sowie die gesamten Bruttoerträge und Bruttoerlöse melden.

#### Meldebestandteile:

- ▶ Name der meldepflichtigen Person/des Unternehmens,
- ▶ Anschrift der meldepflichtigen Person(en)/des Unternehmens,
- ▶ Ansässigkeitsstaat(-en) der meldepflichtigen Person(en)/des Unternehmens,
- ▶ Steueridentifikationsnummer der meldepflichtigen (beherrschenden) Person/des Unternehmens,
- ▶ Geburtsdatum der meldepflichtigen Person,
- ▶ Geburtsort der meldepflichtigen Person,
- ▶ Konto-/Depotnummer/gegebenenfalls Vertragsnummer,
- ▶ Name und Identifikationsnummer des meldenden Kreditinstituts,
- ▶ Konto-/Depotstand zum Ende des Kalenderjahres beziehungsweise ob Schließung des Kontos/Depots während des Kalenderjahres erfolgt ist,
- ▶ bei Depots: Zinsen, Dividenden und andere Erträge (brutto) sowie Bruttoerlöse aus Einlösung, Veräußerung, Abtretung,
- ▶ Konten: Bruttozinserträge,
- ▶ andere Anlageformen: Bruttobeträge (laufende und einmalige).

Der Austausch der Informationen erfolgt innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres. In 2017 erfolgt er insofern erstmals, und zwar spätestens bis zum 30. September für das Jahr 2016.

### Unterrichtung des Kontoinhabers

Jeder meldepflichtige Kontoinhaber ist vor dem Versand der Meldung von der Bank zu informieren. Diese Unterrichtung dient dem Datenschutz des Kontoinhabers. Gegebenenfalls kann dieser der Bank gegenüber nachweisen, dass er nicht meldepflichtig ist oder dass das Kreditinstitut von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist. Eine Einwilligung in die Meldung muss vom Kontoinhaber allerdings nicht erfolgen. Dazu sind die Kreditinstitute aufgrund der gesetzlichen Vorschriften künftig verpflichtet.

### Lassen Sie sich beraten!

Diese Information dient nur einem Überblick. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank vor Ort. Detaillierte Informationen dazu gibt es auch beim Finanzamt, beim Sozialversicherungsträger, Steuerberater oder Rechtsanwalt. Im Zweifel sollte der Kunde seine steuerliche Ansässigkeit mit seinem Rechtsbeistand klären.

## IMPRESSUM

Herausgeber und  
verantwortlich für den Inhalt:  
Redaktion für diese Ausgabe:  
Autor:  
Objektleitung:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Berlin  
Tim Zuchiatti, BVR – Geschäftspolitik/Kommunikation –  
Alexander Storg; Co-Autorin: Andrea Müller  
Ricarda Schweers, DG VERLAG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,  
E-Mail: rschweers@dgverlag.de

Verlag:  
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand Peter Erlebach (Vorsitzender)  
und Franz-J. Köllner, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied  
Bildnachweis: © Syda Productions – Fotolia.com; Mediathek – DG VERLAG; BVR  
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte April 2015 abgeschlossen.  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.